

3. Verstoß gegen Art. 27 des Statuts durch die Anforderung, sich nur für einen Bereich zu bewerben, die eine in Bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügende Einstellung auf möglichst breiter Grundlage verhindere.

Klage, eingereicht am 8. Januar 2020– Tratkowski/Kommission

(Rechtssache T-14/20)

(2020/C 95/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Michal Tratkowski (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Wardyn)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 14. März 2019, seinen Antrag auf Zulassung zum internen Auswahlverfahren COM/2/AD12/18, abzulehnen, aufzuheben,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt die Klage auf drei Gründe:

1. Verstoß gegen Art. 27 des Statuts durch die Entscheidung, ihm die Zulassung zu dem internen Auswahlverfahren zu versagen, weil er nicht in der Mindestbesoldungsgruppe sei. Der Kläger macht geltend, die Mindestbesoldungsgruppe sei kein echter Indikator für die Kompetenzen. Infolgedessen verhindere die Anforderung einer Mindestbesoldungsgruppe die Einstellung erfahrener und qualifizierter Bewerber.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und gegen Art. 27 des Statuts durch die Anforderung einer Mindestbesoldungsgruppe, die sich nicht in gleicher Weise auf Bedienstete auf Zeit und auf Beamte auswirke.
3. Verstoß gegen Art. 27 des Statuts durch die Anforderung, sich nur für einen Bereich zu bewerben, die eine in Bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügende Einstellung auf möglichst breiter Grundlage verhindere.

Klage, eingereicht am 14. Januar 2020 — Intertranslations (Intertransleisions) Metafraseis/Parlament

(Rechtssache T-20/20)

(2020/C 95/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Intertranslations (Intertransleisions) Metafraseis AE (Kallithea Attikis, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Korogiannakis)